

STADTGEMEINDE ST. VALENTIN

RICHTLINIEN FÜR

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN

1)

Die Stadtgemeinde St. Valentin ist sich ihrer Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes St. Valentin bewusst und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Betriebe mit dem Hauptstandort in St. Valentin.

2)

Für die Neugründung bzw. Neuansiedlung eines Betriebes im Gemeindegebiet St. Valentin wird eine einmalige Wirtschaftsförderung gewährt.

Eine Wirtschaftsförderung wird nur dann gewährt, wenn durch die Neugründung bzw. Neuansiedlung eines Betriebes mind. 3 kommunalsteuerpflichtige Vollzeit Arbeitsplätze im ersten Jahr der Betriebsgründung bzw. –ansiedlung im Gemeindegebiet St. Valentin geschaffen werden.

Es bestehen folgende Förderungsmöglichkeiten:

- eine einmalige Förderung wird in einer Höhe von bis zu 10 % der Summe der für die Betriebsneugründung bzw. Betriebsneuansiedlung notwendigen Investitionen, max. jedoch in

einer Höhe von EUR 3.600,-- Euro gewährt und gelangt frühestens ein Jahr nach Betriebsgründung bzw. Antragstellung um Wirtschaftsförderung zur Auszahlung oder

- bei Inanspruchnahme einer Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens durch ein Kreditinstitut ein Zinsenzuschuss in Höhe von 50% der zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch 5%, auf die Dauer von max. 5 Jahren; die Höhe der geförderten Kreditsumme beträgt max. EUR 73.000,--

3)

Jungunternehmer bis zu einem Alter von 35 Jahren werden bei Betriebsneugründung über den Punkt 2) hinaus zusätzlich mit einer Wirtschaftsförderung in Höhe von max. EUR 500,-- pro neu geschaffenen kommunalsteuerpflichtigen Arbeitsplatz – bis maximal 10 Vollzeitarbeitsplätze – auf die Dauer eines Jahres ab Betriebsgründung gefördert. Die gewährte Förderung beträgt max. 10% der gesamten Investitionskosten gem. Punkt 2) der Wirtschaftsförderungsrichtlinien.

4)

Betriebe, die der Nahversorgung dienen wie z.B.:

- Einzelhandel mit Lebens- u. Genussmittel
- Einzelhandel mit Textilwaren
- Einzelhandel mit Schuhen

- Einzelhandel mit Drogerie- u. Parfümeriewaren
- Einzelhandel mit Papier u. Bastelwaren
- Einzelhandel mit Haus- u. Küchengeräten sowie Kleineisenwaren
- Bäckergewerbe
- Fleischgewerbe (nur Verkaufsbereich)
- Trafikanten

kann eine einmalige Beihilfe gem. Punkt 2) unabhängig der Anzahl der Beschäftigten gewährt werden.

5)

Investitionen für Betriebe, welche ihren Standort bereits im Gemeindegebiet St. Valentin haben, werden nur dann gefördert, wenn dadurch mindestens ein zusätzlicher kommunalsteuerpflichtiger Vollzeit Arbeitsplatz geschaffen wird.

Gefördert werden Investitionen und Reinvestitionen jedoch keine typischen Betriebsmittel, laufenden Instandhaltung, geringwertige Wirtschaftsgüter.

Die Wirtschaftsförderung für bereits im Gemeindegebiet bestehende Betriebe erfolgt in Form eines einmaligen Beitrages pro neu geschaffenen Arbeitsplatz in Höhe von max. EUR 500,-- – bis max. 5 neu geschaffenen Arbeitsplätzen – auf die Dauer von höchstens zwei Jahren nach getätigter Investition.

Die gewährte Förderung beträgt max. 10% der gesamten Investitionskosten gem. Punkt 2) der Wirtschaftsförderungsrichtlinien.

6)

Die Wirtschaftsförderung muss zur Gänze zurückgezahlt werden wenn:

- der Förderwerber seinen Betrieb kürzer als 3 Jahre in der Stadtgemeinde St. Valentin ab Betriebsgründung bzw. – ansiedlung oder nach gewährter Förderung betreibt
- die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden
- beim Förderantrag unrichtige Angaben gemacht wurden bzw. Angaben verweigert werden
- die Förderungsmittel widmungsfremd verwendet wurden
- ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde
- eine rechtskräftige Verurteilung wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften erfolgt
- ein wesentliches Absinken der neu geschaffenen Arbeitsplätze erfolgt
- ständiger Zahlungsverzug betreffend Steuer- und Abgabenleistungen seitens des Förderungsempfängers gegenüber der Stadtgemeinde St. Valentin vorliegt

7)

Gefördert werden nur Betriebe mit dem Standort in der Stadtgemeinde St. Valentin.

Der Förderungswerber muss die Gewerbeberechtigung selbst ausüben oder Pächter eines Betriebes im Sinne der Gewerbeordnung 1994 i.d.g.F. sein, oder einen mit der Gewerbeberechtigung ausgestatteten Geschäftsführer hauptberuflich angestellt haben.

Eine Förderung erfolgt nur über schriftliches Ansuchen, mittels der dafür vorgesehenen Formulare.

Die gem. Punkt 2) und gem. Punkt 5) getätigten Investitionen sind mittels geeigneter Unterlagen (Rechnungskopien) nachzuweisen.

Die getätigten Investitionen dürfen nicht länger als 6 Monate ab Antragstellung zurückliegen.

Die Gewährung einer Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich davon abhängig, dass keinerlei Abgaben- und Steuerrückstände seitens des Antragstellers bei der Stadtgemeinde St. Valentin aufscheinen.

Jedem Betrieb steht eine gemäß diesen Richtlinien gewährte Wirtschaftsförderung grundsätzlich nur einmal zu.

8)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Wirtschaftsförderung besteht nicht.

Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen daher der Stadtgemeinde St. Valentin keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ansuchen nur soweit berücksichtigt werden können, als dies der einschlägige Haushaltsvoranschlag der Stadtgemeinde St. Valentin erlaubt.

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt nach Maßgabe der finanziellen Mitteln, einmalig oder in Teilbeträgen.

Der Nachweis über die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen obliegt dem Antragsteller – insbesondere bei der Wirtschaftsförderung in Form von Beiträgen für neu geschaffene Arbeitsplätze gem. Punkt 3) und gem. Punkt 5) sind die entsprechenden Nachweise jährlich im nachhinein – bis spätestens 31. März – an die Stadtgemeinde St. Valentin zu übermitteln. Eine diesbezügliche Förderung wird ausschließlich jährlich im nachhinein gewährt, ein vorzeitiger Abzug der Wirtschaftsförderung von den laufenden Kommunalsteuerzahlungen ist unzulässig.

Eine Förderung von Arbeitsplätzen gem. Punkt 3) und gem. Punkt 5), welche ausschließlich durch eine Betriebsübernahme bzw. – weiterführung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

9)

Die Behandlung von Förderansuchen und die Gewährung von Wirtschaftsförderungen, sofern diese Richtlinien zur Anwendung gelangen, obliegt dem Ausschuss Gewerbe-ländlicher Raum-Regionalentwicklung. Die Höhe der jährlich gewährten Wirtschaftsförderungen darf den dafür vorgesehenen Voranschlagsansatz nicht überschreiten.

10)

Individuelle Wirtschaftsförderungen für Betriebsneugründungen, -ansiedlungen, etc., welche in diesen Wirtschaftsförderungsrichtlinien keine Deckung finden bzw. für welche diese

Wirtschaftsförderungsrichtlinien nicht zur Anwendung gelangen sollen, werden gesondert im Ausschuss Finanzwirtschaft und allgemeine Verwaltung behandelt und bedürfen zur Genehmigung der Zustimmung des Gemeinderates.

11)

Die vorgehenden Richtlinien wurden durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde St. Valentin in seiner Sitzung am 31. März 2004 beschlossen.

Diese Richtlinien für Wirtschaftsförderung treten mit 1. April 2004 in Kraft.